

Schuldzinsenabzug

Anforderungen an den Nachweis

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. September 1998

Für den Nachweis eines Darlehens bzw. der Schuldzinszahlungen genügen Quittungen des «Gläubigers» nicht in jedem Falle. Sind diese beispielsweise von den in Ecuador lebenden Schwägerinnen des «Schuldners» unterzeichnet, so kann die Steuerverwaltung den Abzug der Schuldzinsen von weiteren Nachweisen (Darlehensvertrag, Verwendung des Darlehens, Verlauf der Schuld usw.) abhängig machen.

Erwägungen:

1.
2.

4.
5.
6.
7.

3. a) Gemäss § 29 Abs. 1 lit. f StG werden Schuldzinsen von den steuerbaren Einkünften abgezogen. Unter «Schuldzins» ist diejenige Vergütung zu verstehen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten ist, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals regelmässig in Prozenten berechnet wird. Steuerrechtlich ist das Vorhandensein einer Kapitalschuld Voraussetzung für die Entstehung einer steuerlich relevanten Zinsschuld (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 30. September 1992 in Sachen B. gegen Steuerrekurskommission des Kantons Bern, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 62 [1993/1994], S. 683 ff. [685]). Voraussetzung für einen Abzug ist demgemäss, dass der Steuerpflichtige Schulden hat und dass er dafür Schuldzinsen bezahlt.

Das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsgerichtsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die Verwaltung beziehungsweise der Richter von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechts-erheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. Juli 1994 in Sachen M.P., Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in der Kranken- und Unfallversicherung [RKUV] 1994, S. 326 ff., Erw. 1; BGE 115 V 133 [143]). Dies gilt insbesondere auch bei der Selbsttaxation im Steuerrecht. Insofern sind die Folgen der Beweislosigkeit dieselben wie gemäss der Regel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

vom 10. Dezember 1907, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet: Der Steuerpflichtige hat diejenigen Tatsachen zu beweisen, die seine Steuerschuld mindern (vgl. den Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission Nr. 92/1988 vom 27. Oktober 1988, Basellandschaftliche Steuerpraxis [BStPra] Bd. X [1988-1990], S. 196; *Max Imboden/René A. Rhinow*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, Basel/Stuttgart 1976, S. 550 f.; *Martin Zweifel*, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zürich 1989, S. 110). Um Schuldzinsen vom Einkommen abziehen zu können, hat der Steuerpflichtige somit nachzuweisen, dass er Schulden hat und dafür Schuldzinsen bezahlt. Kann er keinen solchen Beweis erbringen, trägt er die Folge der Beweislosigkeit, das heisst, der Abzug vom Einkommen wird nicht vorgenommen. Auf welche Weise ein solcher Beweis zu erbringen ist, hat ihm die Steuerverwaltung mitzuteilen (vgl. VGE vom 10. Februar 1993, BStPra XI [1991-1993], S. 398 ff. [402]).

b) Der Beschwerdeführer macht im wesentlichen geltend, dass er vor über 25 Jahren ein Darlehen erhalten habe von zwei Schwägerinnen, Schwestern seiner Ehefrau, welche in Ecuador lebten. Das Darlehen sei in der Folge immer wieder erhöht worden. Ein schriftlicher Vertrag sei nie aufgesetzt worden; dies sei nach den Vorschriften des Obligationenrechts auch gar nicht erforderlich. Die Schuldzinsen seien – bis auf einmal – jeweils bar ausbezahlt worden anlässlich von Besuchen seiner Schwägerinnen in der Schweiz oder seiner Familie in Ecuador. In seiner Steuererklärung habe er die Schulden gegenüber seinen Schwägerinnen nie deklariert, da er davon ausgegangen sei, dass nur Hypotheken abgezogen werden könnten. Dementsprechend seien bisher auch die Schuldzinsen nicht aufgeführt worden. Als Belege liegen Quittungen der Schwägerinnen seit 1990 vor. Diese bestätigen, jeweils pro Jahr einen Betrag von Fr. 9170.– (1989 und 1990), Fr. 9520.– (1991), Fr. 9660.– (1992 und 1993) beziehungsweise Fr. 10 080.– (1994) erhalten zu haben, was einem Zinssatz von 14% entspreche. Erwähnt wird auch die Höhe des Darlehens, welche demgemäss 1989 noch Fr. 65 500.– betragen hat und bis 1994 auf Fr. 72 000.– gestiegen ist. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers habe die Steuerverwaltung zum Nachweis des Darlehens beziehungsweise der bezahlten Schuldzinsen Bankbelege verlangt. Es liege jedoch in seinem Ermessen, wie er die Zahlungen vornehme. Auch habe man ihn gefragt, weshalb er das Darlehen nicht bei einer Bank aufgenommen habe. Der Staat könne ihm jedoch diesbezüglich keine Vorschriften machen und seine Handlungsfreiheit einschränken. Schliesslich sei ihm unterstellt worden, er würde Geld ins Ausland transferieren. Die Steuerverwaltung habe es jedoch unterlassen, Kontakt mit der Botschaft in Quito aufzunehmen. Demgegenüber führt die Steuerrekurskommission in ihrem Entscheid vom 21. März 1997 aus, dass blossе Quittungen der Gläubiger nicht genügen würden, um den Bestand eines Darlehens zu beweisen. Vielmehr sei es dem Steuerpflichtigen zuzumuten, durch zusätzliche Belege wie Nachweis der Zahlungsvaluta, Hintergründe der Darlehensgewährung und Übersicht über den Verlauf der Darlehenshöhe ein entsprechendes Vertragsverhältnis nachzuweisen.

c) Die Steuerverwaltung hat dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die von ihm geltend gemachten Schulden zu belegen seien. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht beziehungsweise nur ungenügend nachgekommen. Er hat zwar Quittungen eingereicht, in welchen seine Schwägerinnen bestätigen, jährlich gewisse Beträge erhalten zu haben. Damit ist jedoch nicht bewiesen, dass es sich dabei um Schuldzinsen für ein Darlehen handelt. Dies gilt umso mehr, als für das Darlehen selbst keine Beweise vorliegen: Wie bereits ausgeführt (vgl. oben Erwägung 3a) ist Voraussetzung für den Abzug von Schuldzinsen, dass überhaupt eine Schuld besteht und dass diese gegenüber der Steuerverwaltung nachgewiesen wird. Mit seiner mündlichen Aussage kann der Beschwerdeführer allenfalls glaubhaft machen, dass er mit seinen Schwägerinnen einen Darlehensvertrag abgeschlossen habe; dies genügt jedoch nicht als Nachweis für das Bestehen der Schuld. Der Darlehensvertrag zwischen ihm und seinen Schwägerinnen kann zwar nach den Bestimmungen des Obligationenrechts durchaus gültig zustandegekommen sein; dieses verlangt keine bestimmte Form des Vertrags, wenn nicht ausdrücklich bestimmte Formvorschriften wie Schriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung vorgesehen sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR]). Will dieser Vertrag jedoch im Fall von Streitigkeiten gegenüber einem Vertragspartner oder gegenüber Dritten geltend gemacht werden, ist er zu beweisen. Im Fall des Beschwerdeführers sind weder ein schriftlicher Darlehensvertrag noch sonstige Beweismittel vorhanden, welche belegen würden, wie die Schuld entstanden ist, ob das Darlehen ausbezahlt wurde und wie sich die Höhe des Darlehens weiter entwickelt hat. Insbesondere wurde das Darlehen nie in einer Steuererklärung deklariert, obwohl es seit über 25 Jahren besteht. Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Beweis für das Bestehen einer Schuld zu erbringen. Es fehlt damit auch an einem Nachweis, dass von ihm allenfalls erbrachte Zahlungen Schuldzinsen sind. Die Voraussetzungen für einen Abzug von allfälligen Schuldzinsen sind deshalb nicht erfüllt.

d) Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden: Um Schuldzinsen vom Einkommen abziehen zu können, setzt das Steuer- und Finanzgesetz voraus, dass eine Schuld besteht und der Steuerpflichtige dafür Schuldzinsen bezahlt. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist vom Beschwerdeführer nachzuweisen. Dies ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Soweit sich seine Beschwerde gegen die Staatssteuer 1995/1996 gegen die Nichtgewährung des Schuldzinsenabzugs richtet, ist sie deshalb abzuweisen.